OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607291/2/KH

Datum:
Linz, 18. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16. Jänner 2025, GZ: BHGR/924080012227/24, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 16. Jänner 2025, GZ: BHGR/924080012227/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) 6 Verwaltungsstrafen, da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 29.02.2024, 09:08 Uhr
Ort: C__, A8 Str.km 24,9, VKP D__,
Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Verantwortliche/r der Firma F__ in G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lastkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass ein schwerer Mangel vorlag - offensichtlich falsches Leuchtmittel - LED Lampen für Begrenzungslicht vorne verbaut.

2. Datum/Zeit: 29.02.2024, 09:08 Uhr
Ort: C__, A8 Str.km 24,9, VKP D__,
Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Verantwortliche/r der Firma F__ in G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lastkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass ein schwerer Mangel vorlag - Anbau bzw. Farbe unzulässig - 4 zusätzliche LED Leuchten im Bereich der Fahrzeugfront unter dem Kennzeichen verbaut.

3. Datum/Zeit: 29.02.2024, 09:08 Uhr
Ort: C__, A8 Str.km 24,9, VKP D__,
Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Verantwortliche/r der Firma F__ in G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lastkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass ein schwerer Mangel vorlag - Fahrerkabine hinten rechts durchgerostet.

4. Datum/Zeit: 29.02.2024, 09:08 Uhr
Ort: C__, A8 Str.km 24,9, VKP D__,
Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Verantwortliche/r der Firma F__ in G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lastkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass ein schwerer Mangel vorlag - Türfangband Fahrertüre Befestigung mangelhaft.

5. Datum/Zeit: 29.02.2024, 09:08 Uhr
Ort: C__, A8 Str.km 24,9, VKP D__,
Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Verantwortliche/r der Firma F__ in G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lastkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder

für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass ein schwerer Mangel vorlag - Koppelstange Achse 1 beidseitig ausgeschlagen.

6. Datum/Zeit: 29.02.2024, 09:08 Uhr
Ort: C__, A8 Str.km 24,9, VKP D__,
Fahrtrichtung E__

Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Verantwortliche/r der Firma F__ in G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lastkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass ein schwerer Mangel vorlag - Stoßdämpfer an der 1. Achse links undicht.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024 i.V.m. § 9 VStG
2. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024 i.V.m. § 9 VStG
3. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024 i.V.m. § 9 VStG
4. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024 i.V.m. § 9 VStG
5. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024 i.V.m. § 9 VStG
6. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024 i.V.m. § 9 VStG

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist,	Freiheitsstrafe von	Gemäß
	Ersatzfreiheitsstrafe von		
1. € 80,00	0 Tage(n) 0 Minute(n) 8 Stunde(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024
2. € 40,00	0 Tage(n) 0 Minute(n) 4 Stunde(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024
3. € 150,00	0 Tage(n) 0 Minute(n) 15 Stunde(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024
4. € 150,00	0 Tage(n) 0 Minute(n) 15 Stunde(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024
5. € 150,00	0 Tage(n) 0 Minute(n) 15 Stunde(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024
6. € 150,00	0 Tage(n) 0 Minute(n) 15 Stunde(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass sämtliche verwendete Leuchtmittel gesetzeskonform seien, die Fahrerkabine keine Mängel aufgewiesen habe, das Türfangband einwandfrei funktionstüchtig und die – nicht bewiesen – ausgeschlagene Koppelstange sowie der undichte Stoßdämpfer für den Bf und den von ihm eingesetzten Lenker nicht erkennbar gewesen seien. Die F__ verfüge über ein ausreichendes und effektives – in der Folge näher beschriebenes - Kontrollsystem und es sei im Branchenvergleich sogar von erhöhten Kontrolltätigkeiten auszugehen. Aus diesen Gründen liege kein Verschulden des Bf vor. Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des

Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafen unter Anwendung des § 20 VStG sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Zum Wortlaut der einzelnen Tatvorwürfe wird auf Pkt. I.1. verwiesen.

2. Der Bf war zur Tatzeit bzw. ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__ mit Sitz in 2473 Potzneusiedl, Businesspark 1. Diese ist Zulassungsbesitzerin des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa. Das Fahrzeug wurde am 29. Februar 2024 um 09:08 Uhr in C__ auf der Autobahn A8 bei Str.km 24,9 am Verkehrskontrollplatz D__ angehalten und einer Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG unterzogen, wobei vom Amtssachverständigen nachstehende Mängel festgestellt wurden:

- *„schwerer Mangel - offensichtlich falsches Leuchtmittel, LED Lampen für Begrenzungslicht vorne verbaut.*
- *schwerer Mangel - Anbau bzw. Farbe unzulässig - 4 zusätzliche LED Leuchten im Bereich der Fahrzeugfront unter dem Kennzeichen verbaut.*
- *schwerer Mangel - Koppelstangen Achse 1 beidseitig ausgeschlagen.*
- *schwerer Mangel - Stoßdämpfer an der 1. Achse links undicht.*
- *schwerer Mangel - Fahrerkabine hinten rechts durchgerostet.*
- *schwerer Mangel - Türfangband Fahrertüre Befestigung mangelhaft.*"

3. Gegen die seitens der belangten Behörde erlassene Strafverfügung vom 19. März 2024 erhob der Bf Einspruch, woraufhin das angefochtene Straferkenntnis mit gleichem Inhalt wie die Strafverfügung erlassen wurde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde der in der Anzeige vom 27. Juni 2023 erwähnte Schriftverkehr angefordert. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Behördenaktes.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF durch BGBl. I Nr. 35/2023, lautet wie folgt:

„II. ABSCHNITT
Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 4. Allgemeines

[…]

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein. [...]"

§ 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019, lautet:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers
eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1.1. Allgemeines:

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, wobei im vorliegenden Fall sämtliche Tatvorwürfe auf § 4 Abs. 2 KFG gestützt werden.

Dabei werden die Spruchpunkte 1. bis 6. jeweils wortgleich wie nachstehend angeführt eingeleitet:
„Sie haben als Verantwortliche/r der Firma F__ in G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lastkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen."

Danach finden sich in den einzelnen Spruchpunkten jeweils nachstehende Wortfolgen:

Spruchpunkt 1.: *„Es wurde festgestellt, dass ein schwerer Mangel vorlag - offensichtlich falsches Leuchtmittel - LED Lampen für Begrenzungslicht vorne verbaut.*"

Spruchpunkt 2.: *„Es wurde festgestellt, dass ein schwerer Mangel vorlag - Anbau bzw. Farbe unzulässig - 4 zusätzliche LED Leuchten im Bereich der Fahrzeugfront unter dem Kennzeichen verbaut.*"

Spruchpunkt 3.: *„Es wurde festgestellt, dass ein schwerer Mangel vorlag - Fahrerkabine hinten rechts durchgerostet.*"

Spruchpunkt 4.: *„Es wurde festgestellt, dass ein schwerer Mangel vorlag - Türfangband Fahrertüre Befestigung mangelhaft.*"

Spruchpunkt 5.: *„Es wurde festgestellt, dass ein schwerer Mangel vorlag - Koppelstange Achse 1 beidseitig ausgeschlagen.*"
Spruchpunkt 6.: *„Es wurde festgestellt, dass ein schwerer Mangel vorlag - Stoßdämpfer an der 1. Achse links undicht.*"

2.1.2. Vorweg ist festzuhalten, dass der Vorwurf an den Bf in sämtlichen 6 Spruchpunkten lautet „als Verantwortliche/r der Firma F__ […] nicht dafür Sorge getragen […]" zu haben. Nähere Angaben, in welcher konkreten Funktion oder Eigenschaft der Bf „Verantwortliche/r der Firma F__" ist, finden sich in keinem der Spruchpunkte.

Hiezu ist darauf zu verweisen, dass es für die gemäß § 44a VStG geforderte Konkretisierung von Straferkenntnissen notwendig ist, dass der Täter in ausreichender Form, somit im Hinblick auf seine Eigenschaft oder Funktion im Zusammenhang mit der Zulassungsbesitzerin, der F__, individualisiert, insbesondere im Spruch angeführt wird, in welcher der in § 9 VStG genannten Funktionen – im vorliegenden Fall als handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__ - er zur Verantwortung gezogen werden soll.

2.1.3. Zum weiteren Inhalt der Spruchpunkte 1. bis 6.:

Beschuldigte haben ein subjektives Recht darauf, dass die vorgeworfene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird, wobei nach ständiger Rechtsprechung des VwGH entsprechend den Vorgaben des § 44a Z 1 VStG eine detaillierte Umschreibung der Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände notwendig ist, sodass die eindeutige Zuordnung des Tatverhaltens zur vermeintlich übertretenen Verwaltungsvorschrift (in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale) ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (u.a. VwGH, 29.10.2015, Ra 2015/07/0097).

Die notwendige Präzisierung des Tatvorwurfs versetzt den Beschuldigten erst in die Lage, sich gegen den Tatvorwurf effektiv verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 44a VStG Rz 2 [Stand 1.7.2013, rdb.at] mwN). Welche Tatbestandsmerkmale die Tatumschreibung konkret zu enthalten hat, ist somit neben den materienspezifischen Vorschriften auch von den jeweiligen Begleitumständen abhängig (VwGH 16.03.2016, Ra 2016/04/0034).

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).
(vgl. *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)."

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Es bedarf zufolge § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Begründung ersetzt werden (vgl. VwGH 24.4.2015, 2011/17/0201, 0202) […]. (VwGH 03.11.2021, Ra 2020/10/0076)

Zum konkreten Beschwerdefall ist vorweg hinsichtlich der im angefochtenen Straferkenntnis verwendeten Formulierungen der einzelnen Spruchpunkte auf Pkt. IV.2.1.1. zu verweisen.

Zusammengefasst wurde in allen Tatvorwürfen der oben angeführte Wortlaut des ersten Satzes von § 4 Abs. 2 KFG wiedergegeben, welcher jedoch – wie oben ersichtlich – mehrere Alternativen enthält (*„dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere*

Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen").

§ 4 Abs. 2 KFG normiert, dass Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist ein diesbezüglicher Verstoß somit erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen, Dinge oder die Umwelt gegeben, die sich als durch den jeweils festgestellten Zustand verwirklichte konkrete Gefährdung der angeführten Schutzgüter äußert.

Zu den einzelnen Spruchpunkten:

In Spruchpunkt 1. wird neben der Wiedergabe des (gesamten) Wortlautes des § 4 Abs. 2 1. Satz KFG lediglich ein „offensichtlich falsches Leuchtmittel" angeführt bzw. dass LED-Lampen für das „Begrenzungslicht vorne verbaut" waren. In Spruchpunkt 2. wird „Anbau bzw. Farbe unzulässig" angeführt, wobei „4 zusätzliche LED-Leuchten im Bereich der Fahrzeugfront unter dem Kennzeichen verbaut" waren.
Der Umstand, dass in beiden Fällen falsche Leuchtmittel bzw. zusätzliche LED-Leuchten verbaut waren, erfüllt alleine noch keinen Verwaltungsstraftatbestand nach dem KFG, sondern es ist notwendig, dass aufgrund der falschen bzw. unzulässigen Leuchtmittel konkrete Gefährdungsumstände für die in § 4 Abs. 2 leg. cit. genannten Schutzgüter hinzutreten, welche im Spruch jeweils auch vorzuwerfen sind. Welche Gefahrenlage im konkreten Fall mit den am Fahrzeug angebrachten falschen oder unzulässigen Leuchtmitteln verbunden war, wird in beiden Spruchpunkten jedoch nicht angeführt. Derartige Leuchtmittel können beispielsweise dazu führen, dass andere Verkehrsteilnehmer geblendet werden,

aber auch dazu, dass das Fahrzeug selbst nicht ausreichend beleuchtet ist, wodurch beispielsweise Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer entstehen können, wenn das Fahrzeug aus diesem Grund zu spät erkannt wird.

In den Spruchpunkten 3. und 4. finden sich als konkrete Angaben lediglich die Wortfolgen „Fahrerkabine hinten rechts durchgerostet" bzw. „Türfangband Fahrertüre Befestigung mangelhaft."
Auch hiezu ist wiederum festzuhalten, dass diese Tatsachen für sich alleine gesehen noch keine Strafbarkeit nach den Bestimmungen des KFG bewirken, sondern auch hier die Notwendigkeit besteht, die konkreten, durch diese festgestellten Tatsachen eröffneten Gefährdungsumstände jeweils im Spruch anzuführen – sei es, dass dadurch der Lenker selbst, beförderte Personen oder auch andere Straßenbenützer gefährdet werden oder auch die Verletzungsgefahr bei Verkehrsunfällen erhöht wird.

In den Spruchpunkten 5. und 6. finden sich als konkrete Angaben die Wortfolgen „Koppelstange Achse 1 beidseitig ausgeschlagen" sowie „Stoßdämpfer an der 1. Achse links undicht".
Auch hiezu ist – wie soeben zu den anderen Spruchpunkten ausgeführt - festzuhalten, dass es zur ausreichenden Konkretisierung des jeweiligen Spruchpunktes notwendig gewesen wäre, die durch jene festgestellten tatsächlichen Zustände am Fahrzeug hervorgerufenen Gefährdungslagen anzuführen – sei es eine Gefährdung des Lenkers, beförderter Personen oder anderer Verkehrsteilnehmer, das Hervorrufen von schädlichen Erschütterungen oder auch vermeidbaren Beschmutzungen der Straße durch den undichten Stoßdämpfer.

Zusammengefasst ist zu sämtlichen Spruchpunkten festzuhalten, dass es zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 44a VStG nicht ausreicht, die oben zitierten faktischen Zustände des Fahrzeugs stichwortartig zu benennen, nicht aber unter Bezugnahme auf diese auszuführen, welche konkreten Gefährdungslagen (*vgl. § 4 Abs. 2 KFG: Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer, Beschädigungen der Straße; schädliche Erschütterungen; übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge; erhöhte Verletzungsgefahr für sämtliche Verkehrsteilnehmer*) für die jeweiligen, in § 4 Abs. 2 KFG genannten Schutzgüter durch die in den einzelnen Spruchpunkten festgestellten faktischen Zustände des Fahrzeugs entstanden sind. Diese hätten in den einzelnen Spruchpunkten vorgeworfen und die Spruchpunkte insofern ergänzt werden müssen.

2.1.4. Zur Möglichkeit einer Spruchkorrektur:

"Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11.06.2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16.02.2016; Ra 2016/08/0025).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Im Sinn der zitierten Judikatur ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, die Spruchpunkte des angefochtenen Straferkenntnisses jeweils um die Nennung der durch die faktischen Zustände des Fahrzeugs hervorgerufenen Gefahrenlagen für die in § 4 Abs. 2 KFG genannten Schutzgüter zu ergänzen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass darüber hinaus auch die Verfolgungsverjährungsfrist bereits abgelaufen ist und bereits aus diesem Grund eine Ergänzung des Tatvorwurfs nicht mehr möglich ist.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG ist von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet. Mangels Anlastung eines strafbaren Verhaltens durch die belangte Behörde war das angefochtene Straferkenntnis deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.2. Bei diesem Verfahrensergebnis fallen keine Verfahrenskostenbeiträge für den Bf an (§ 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing